

Sozialleistungen

Gottfried Backes

Sozialhilfeaufwand einschließlich der Ausgaben nach dem neuen Asylbewerberleistungsgesetz im Saarland 1994

Vorbemerkungen

Rechtsgrundlage für die Statistik der Sozialhilfe ist seit dem Berichtsjahr 1994 das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646), in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz -BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.12.1993 (BGBl. I S. 2 378). Bis Ende 1993 ist für die frühere Statistik der Sozialhilfe das "Gesetz über die Durchführung von Statistiken auf dem Gebiet der Sozialhilfe und der Kriegsopferversorge", geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1 163), Rechtsgrundlage gewesen.

Die Statistik der Sozialhilfe ist ab dem Berichtsjahr 1994 reformiert worden. Vor allem aufgrund verschiedener Defizite in Bezug auf Aktualität und Erhebungsinhalte wurde eine wesentliche Änderung und Erweiterung notwendig. Das Hauptgewicht der Reform lag dabei eindeutig bei der Empfängerstatistik und hier wiederum in erster Linie im Teil "Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt". Die neuen Ergebnisse über die Ausgaben und Einnahmen ab dem Berichtsjahr 1994 sind allerdings mit den früheren Daten bis 1993 insofern nicht vergleichbar, als vor allem die Asylbewerber seit November 1993 keinen Anspruch mehr auf Sozialhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz haben, sondern Leistungen aufgrund des "Gesetzes zur Neuregelung der Leistungen an Asylbewerber - Asylbewerberleistungsgesetz" vom 30. Juni 1993 erhalten.

Die jährlichen Erhebungen der Sozialhilfestatistik gliedern sich ebenso wie die frühere Sozialhilfestatistik - in zwei Teile:

Teil I: Ausgaben und Einnahmen

Teil II: Empfänger

Die Neufassung des Bundessozialhilfegesetzes enthält erstmals in den Paragraphen 127 bis 134 die ab 1. Januar 1994 gültigen Bestimmungen für die Statistik der Sozialhilfe. Auskunftspflichtig sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe für ihren sachlichen Zuständigkeitsbereich. Nicht erfaßt werden im Statistikteil I Erstattungen von Aufwendungen der Sozialhilfeträger untereinander. Im Saarland sind als örtliche Träger die Landkreise und der Stadtverband Saarbrück-

ken und als überörtlicher Träger das Landesamt für Soziales und Versorgung bestimmt.

Erläuterungen zum Erhebungsprogramm des Teils I der Sozialhilfestatistik, Ausgaben und Einnahmen ab dem Berichtsjahr 1994

Gemeldet werden auf einem Erhebungsbogen im Berichtsjahr für jeden Sozialhilfeträger bei den **Ausgaben** die Hilfeleistungen an Berechtigte außerhalb und innerhalb von Einrichtungen, und zwar jeweils gegliedert nach den Hilfearten:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Hilfe zur Pflege,
- Eingliederungshilfe für Behinderte,
- Krankenhilfe, einschließlich Hilfe bei Schwangerschaft oder für Sterilisation,
- sonstige Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Erfaßt werden im Berichtsjahr für jeden Sozialhilfeempfänger bei den **Einnahmen**

- Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz sowie Kostenersatz,
- Leistungen Dritter,
- Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen),

und zwar jeweils sowohl außerhalb als auch innerhalb von Einrichtungen in der Untergliederung nach Haupthilfearten.

Wie schon bisher, werden auch im Rahmen der neuen Sozialhilfestatistik jährlich Angaben über Ausgaben und Einnahmen der Sozialhilfe für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr erhoben. Die Untergliederung, nach der ab dem Berichtsjahr 1994 die Daten zu melden sind, unterscheidet sich jedoch teilweise vom bisherigen Verfahren. Insbesondere werden auch die Einnahmen differenziert nach den wichtigsten Hilfearten erfaßt. Dadurch wird die Aussagekraft der Ergebnisse deutlich verbessert, da nunmehr Reinausgaben für wichtige Hilfearten (Reinausgaben = Bruttoausgaben abzüglich Einnahmen) ausgewiesen werden können. Insgesamt entsprechen die Hilfearten der Aufwandsstatistik denjenigen, die auch in der Empfängerstatistik erfaßt werden. Dadurch ist eine engere Verbindung beider Erhebungen sichergestellt.

Hervorzuheben ist u. a. die differenziertere Erfassung der Aufwendungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt. Ab 1994 wird hier zwischen laufenden Leistungen ohne Hilfe zur Arbeit und solchen, die als Hilfe zur Arbeit gewährt werden, unterschieden. Dadurch kann zumindest annäherungsweise in Verbindung mit den Abgangsmeldungen der Empfängerstatistik abgeschätzt werden, inwieweit durch diese spezielle Unterstützung ein Ende der Hilfebedürftigkeit erreicht wird. Bei den Ausgaben der Hilfe in besonderen Lebenslagen wurde analog zur Empfängerstatistik eine wesentlich tiefergehende Untergliederung vor allem der Hilfe zur Pflege vorgenommen. Die Kosten für diese Hilfeart sind nach dem Schweregrad der Pflegebedürftigkeit und der Art der Unterbringung gegliedert. Dadurch wird ein in sozialpolitischer und finanzieller Hinsicht sehr bedeutsamer Aufgabenbereich wesentlich transparenter.

Aufgrund der aufgezeigten Änderungen wurde eine Anpassung der kommunalen Haushaltssystematik an die Neufassung der Sozialhilfestatistik notwendig. Unterschiede zu den Ergebnissen der Finanzstatistik wurden dabei weiter abgebaut. Verbindlich sind für die Finanzstatistik in den Unterabschnitten (Gliederung nach Hilfearten) die Dreisteller und für die Sozialhilfestatistik in der tiefsten Untergliederung die Viersteller. Im Saarland ist wie bisher die Unterscheidung nach örtlicher und überörtlicher Trägerschaft direkt aus der Haushaltssystematik zu entnehmen. Danach gelten für die fünf Haupthilfearten beim überörtlichen Träger die Unterabschnitte 415 bis 419 und beim örtlichen Träger die Unterabschnitte 410 bis 414. Auch beim Gruppierungsplan gab es Änderungen. Nunmehr gilt für alle Hilfearten bei den Leistungen an Berechtigte außerhalb von Einrichtungen die Gruppierungsziffer 73 und in Einrichtungen die Gruppierungsziffer 74. Für eine korrekte Verbuchung und Erfassung der Sozialhilfeeinnahmen wurden in den Gruppen 24 und 25 (Ersatz von Leistungen außerhalb von und in Einrichtungen) verschiedene Untergruppen (Dreisteller) gebildet. Die neuen Haushaltsstellen gelten jetzt für alle Bundesländer, und zwar teilweise bereits ab dem Berichtsjahr 1994. Im Saarland sind sie ab dem Haushaltsjahr 1995 aufgrund der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1994 verbindlich.

Erläuterungen zur Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Rechtsgrundlage der Statistik der Ausgaben und Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ist § 12 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1 074), das durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2 374) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes

vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2 837). Erhoben werden die Angaben zu § 12 Abs. 2 Nr. 3 AsylbLG.

In der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen werden die Aufwendungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfaßt. Hierzu zählen auch die Leistungen gem. § 2 AsylbLG, die in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) gewährt werden.

Nicht erfaßt werden in der jährlichen Statistik der Ausgaben und Einnahmen:

- die Erstattungen von Aufwendungen der Träger untereinander,
- die Erstattungen (Zuweisungen) von Bund, Ländern und Gemeinden/Gemeindeverbänden,
- die Verwaltungskosten der Träger und sonstigen Stellen,
- die Aufwendungen für Wohn- und Durchgangslager sowie für allgemeine Maßnahmen der Umsiedlung von Vertriebenen und der Auswanderung,
- die Kosten der erzieherischen Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG), auch wenn Leistungen nach den Vorschriften des BSHG auf der Rechtsgrundlage des § 35a KJHG erbracht werden.

Zwischen den zu meldenden Einnahmepositionen und der im Saarland ab 1995 gültigen kommunalen Haushaltssystematik besteht eine Verbindung, so daß die für die Statistik benötigten Informationen hierzu direkt den Haushaltsrechnungen entnommen werden können. Für die Berichtsstellen, die ihre Einnahmen nach der kommunalen Haushaltssystematik verbuchen, enthält der Fragebogen auf der Rückseite deshalb zusätzlich Angaben zu den korrespondierenden Untergruppen-Nummern dieser Systematik.

Für die einzelnen Ausgabepositionen kann eine derartige Verbindung zur kommunalen Haushaltssystematik nicht hergestellt werden. Insofern müssen die für die Meldung der Ausgaben notwendigen Informationen aus den Einzelnachweisen oder auf anderem Wege zusammengestellt werden.

Dies gilt grundsätzlich - und zwar für Einnahmen und Ausgaben - auch für die Auskunftspflichtigen, bei denen die konkrete Umsetzung der neuen kommunalen Haushaltssystematik in den Haushaltsplänen wegen des notwendigen Vorlaufs für das Berichtsjahr noch nicht erfolgen konnte sowie für die Stellen, die ihre Ausgaben und Einnahmen nach der staatlichen Haushaltssystematik verbuchen.

Ausgaben/Einnahmen in Einrichtungen

Die Unterscheidung der Kategorien "in Einrichtungen" und "außerhalb von Einrichtungen" stellt auf den gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsort des Leistungsempfängers ab. Im Falle von Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist es deshalb unerheblich, ob diese Leistungen ambulant oder stationär erbracht wurden.

Die Kategorie "in Einrichtungen" umfaßt den Aufwand für Leistungsempfänger, die in Aufnahmeeinrichtungen oder vergleichbaren Einrichtungen untergebracht sind.

Aufnahmeeinrichtung: Hierzu zählen die Aufnahmeeinrichtungen gem. § 44 Asylverfahrensgesetz.

Vergleichbare Einrichtungen sind andere Einrichtungen, in denen der Bedarf an Grundleistungen ebenfalls grundsätzlich durch Sachleistungen gedeckt wird; für Kleidung können auch Wertgutscheine ausgegeben werden. Zu den vergleichbaren Einrichtungen zählen auch Einzelwohnungen mit voller Sachleistungsgewährung.

Ausgaben/Einnahmen außerhalb von Einrichtungen

Ausgaben und Einnahmen für Leistungsberechtigte, die anderweitig untergebracht sind, werden in der Rubrik "außerhalb von Einrichtungen" erfaßt. Zu den anderweitigen Unterbringungen zählen alle Unterbringungsformen, in denen nicht nur in vollem Umfang Sachleistungen erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsunterkünfte ohne Gemeinschaftsverpflegung, Einzelwohnungen), sondern auch Wertgutscheine und insbesondere auch Geldleistungen zulässig sind.

Erfaßt werden folgende Hilfearten:

- Leistungen in besonderen Fällen (§ 2 AsylbLG)

In besonderen Fällen werden gem. § 2 AsylbLG den Leistungsberechtigten anstelle der in §§ 3 bis 6 AsylbLG vorgesehenen Hilfen entsprechende Leistungen des BSHG gewährt. Zur Deckung des Bedarfs kommt hier in erster Linie die Hilfe zum Lebensunterhalt in Frage; besteht die Notlage in einer Beeinträchtigung der Gesundheit oder liegt eine spezielle soziale Schwierigkeit vor, so wird Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt.

- Hilfe zum Lebensunterhalt

Die Ausgaben für die Hilfe zum Lebensunterhalt gem. Abschnitt 2 BSHG beinhalten sämtliche -auch darlehensweise gewährten - Aufwendungen für die laufenden und einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt. Hierzu zählen auch die Hilfe zur Arbeit und die Übernahme von Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung. Nicht hier, sondern bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen, ist die Hilfe zum Lebensunterhalt, die kraft Gesetzes (§ 27 Abs. 3 BSHG) mit HbL verbunden ist, einzubeziehen.

- Hilfe in besonderen Lebenslagen

Nachgewiesen werden die Ausgaben für die Hilfen in besonderen Lebenslagen gem. §§ 27 ff. BSHG einschließlich der damit gewährten laufenden und einmaligen Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt, soweit sie kraft Gesetzes mit einer Hilfe in besonderen Lebenslagen verbunden sind. Hierzu gehören ggf. auch die laufend gewährten Beiträge zur Krankenversicherung für Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen in Einrichtungen; diese Beiträge und Hilfeleistungen sind bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen

und nicht als Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einzutragen.

Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)

Die Grundleistungen umfassen den notwendigen Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts. Diese Leistungen werden in abgestufter Rangfolge als Sachleistungen, in Form von Wertgutscheinen oder ausnahmsweise - bei einer Unterbringung außerhalb einer Einrichtung - als Geldleistungen erbracht. Dementsprechend differenziert sind die Ausgaben für die gewährten Grundleistungen zur Statistik zu melden.

Zu den Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse zählen hier ausschließlich die in § 3 Abs. 1 Satz 4 AsylbLG genannten monatlichen Geldbeträge (Taschengeld).

Zu den Geldleistungen für den Lebensunterhalt zählen die in § 3 Abs. 2 Satz 2 AsylbLG genannten Beträge für den Haushaltsvorstand und die Haushaltsangehörigen, die anstelle der Wertgutscheine gewährt werden. Die vorgenannten Taschengeldbeträge zählen hier nicht dazu.

Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)

Hierzu zählen folgende Leistungen:

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln,
- sonstige Leistungen, die zur Genesung, Besserung oder Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlich sind,
- Versorgung mit Zahnersatz, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist,
- ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung für werdende Mütter und Wöchnerinnen einschließlich Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel,
- Teilnahme an amtlich empfohlenen Schutzimpfungen und medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen.

Arbeitsgelegenheit (§ 5 AsylbLG)

Hierzu zählen die zur Verfügung gestellten Arbeitsgelegenheiten

- in Aufnahme- und vergleichbaren Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung,
- bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern.

Sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG)

Hierunter fallen die sonstigen Leistungen, die nur gewährt werden, wenn sie im Einzelfall

- zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich,
- zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten oder
- zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.

Die Ausgaben für die sonstigen Leistungen sind differenziert nach Sach- oder Geldleistungen zu melden.

Die **Einnahmen** werden unterteilt nach Einnahmearten sowie der Unterbringungsform (außerhalb von/in Einrichtungen) nachgewiesen.

Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Kostenersatz; Rückzahlung gewährter Hilfen (Tilgung und Zinsen von Darlehen) (UGr 241/251 und 249/259)

Hierunter fallen bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderen Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Zahlungen des Leistungsempfängers selbst sowie des in § 7 Abs. 1 Satz 2 AsylbLG beschriebenen Personenkreises. Demnach haben Leistungsberechtigte für sich und ihre Familienangehörigen dem Kostenträger die Kosten für erhaltene Sachleistungen in einer Einrichtung zu erstatten. Die Einzelheiten diesbezüglich regelt § 7 AsylbLG.

In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem BSHG erhalten, zählen hierzu

- Zahlungen des Hilfeempfängers selbst sowie des in § 11 Abs. 1 BSHG beschriebenen Personenkreises; gem. § 11 Abs. 2 und 3 BSHG sind diese Personen zu Kostenbeiträgen bzw. Aufwendungsersatz verpflichtet,
- Aufwendungsersatz, der bei Gewährung von Hilfe in besonderen Lebenslagen gem. § 29 Satz 2 BSHG zu leisten ist,
- Kostenersatz gem. § 92 a BSHG bei schuldhaftem Verhalten sowie Kostenersatz durch die Erben eines Hilfeempfängers oder seines Ehegatten gem. § 92 c BSHG,
- Tilgung und Zinsen von Darlehen.

Generell sind hier auch die Beträge anzugeben, die aus Rückzahlungen zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem AsylbLG resultieren.

Übergeleitete Unterhaltsansprüche gegen bürgerlich-rechtlich Unterhaltsverpflichtete; sonstige Ersatzleistungen (UGr 243/253 und 247/257)

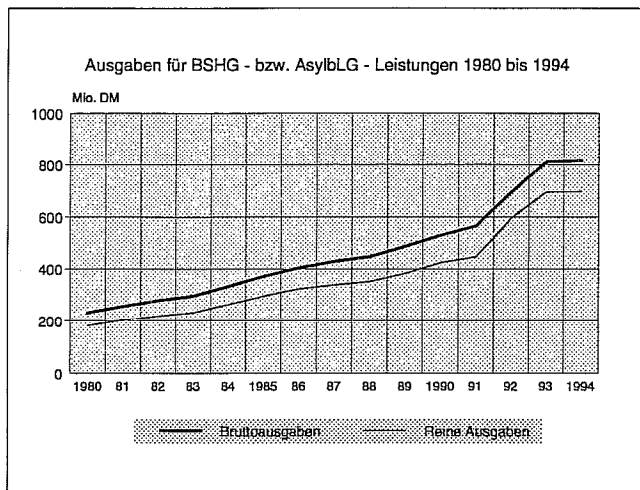
Hierunter fallen bei Gewährung von Grundleistungen (§ 3 AsylbLG) oder anderen Leistungen (§§ 4 bis 6 AsylbLG) die Leistungen Unterhaltspflichtiger gem. § 9 Abs. 2 AsylbLG.

In den besonderen Fällen, in denen die Leistungsberechtigten Leistungen entsprechend dem BSHG erhalten, zählen hierzu

- Einnahmen der Sozialhilfeträger gem. §§ 90, 91 BSHG; dabei sind nur tatsächlich übergegangene Unterhaltsleistungen zu erfassen. Sofern lediglich die Ansprüche geltend gemacht wurden, aber noch keine echten Einnahmen vorliegen, sind hierüber keine Angaben zu machen.
- Zahlungen aufgrund gesetzlich übergegangener Ansprüche gegen Arbeitgeber (§ 115 SGB X) und Schadensersatzpflichtige (§ 116 SGB X).

Leistungen von Sozialleistungsträgern (UGr 245/255)

Hier sind die Leistungen der Träger von Sozialleistungen nachzuweisen (§ 9 Abs. 2 AsylbLG). Ferner zählen hierzu die Einnahmen gem. §§ 102 ff. SGB X.



Ergebnisse

Die Bundesregierung, die Landesregierungen sowie die Kommunen haben angesichts dramatischer Einbrüche bei den Steuereinnahmen weitgehende Sparmaßnahmen angekündigt und eine Neuordnung der Finanzbeziehungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gefordert. So werden im kommenden Jahr Bund, Länder und Kommunen voraussichtlich 71 Milliarden Mark weniger an Steuern einnehmen als noch im Mai 1995 geschätzt. Angesichts dieser dramatischen Finanzlage stehen die Staatsaufgaben auf dem Prüfstand der öffentlichen Diskussion, da sich alle staatlichen Ebenen dauerhaft auf geringere Steuereinnahmen einstellen müssen.

Bei der Frage, warum immer mehr Kommunen Probleme haben, den Verwaltungshaushalt auszugleichen, wird oft auf die hohen Sozialhilfekosten verwiesen. So hat sich von 1980 bis 1994 der Aufwand des Saarlandes und seiner Kommunen für Sozialhilfe und die Leistungen an Asylbewerber um 250 % oder das Dreieinhalbfache von 232 Millionen Mark auf nunmehr über 815 Millionen Mark ausgeweitet. Dabei spielten bekanntlich Arbeitsmarktprobleme und die Zuwanderung aus dem Ausland, aber auch die Zunahme der Hilfen in besonderen Lebenslagen, hier insbesondere bei der Pflege innerhalb von Einrichtungen und der Eingliederungshilfe für Behinderte, eine wichtige Rolle.

815,4 Millionen DM für Sozialhilfe und Asyl, 54 % höherer Aufwand als 1990

Die Bruttoausgaben für Sozialhilfeleistungen und Leistungen an Asylbewerber betragen 1994 im Saarland rund 815,4 Millionen DM. Sie lagen damit "nur" 4,4 Millionen DM (+ 0,5 %) über dem Vorjahresergebnis, allerdings um die Hälfte (53,7 %)

bzw. 285 Millionen DM über dem Betrag von 1990, als 530,4 Millionen DM aufgewandt wurden. Ein Vorjahresvergleich ist nicht möglich, da vor allem Asylbewerber seit November 1993 keine Sozialhilfe mehr erhalten, sondern nunmehr Leistungen aufgrund des neuen Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen. Sinnvoller scheint daher der Vergleich mit dem Berichtsjahr 1990: In den Jahren 1990 bis 1994 stiegen die Ausgaben Jahr für Jahr durchschnittlich um 13,4 %. Im Jahr 1994 machten die Ausgaben für Sozialhilfe je Einwohner 652 DM und die Ausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 101 DM aus.

kreis Merzig-Wadern wurden in Saarbrücken im Jahre 1994 pro Einwohner 686 DM Sozialhilfe und AsylbLG-Hilfe gezahlt, im Kreis Merzig-Wadern 333 DM. Nach Untersuchungen vom Prof. Walter Krug (Universität Trier) lagen die Ursachen unter anderem wohl im Einkommensgefüge, der Wirtschaftskraft, der Alters- und Haushaltsstruktur. Dieses Stadt-Land-Gefälle wird auch mit unterschiedlichen Verhaltensweisen begründet, darunter die Bereitschaft, Sozialhilfe überhaupt zu beantragen. Untersuchungen des Kölner Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik zum Thema "Dunkelziffer der Armut" haben bekräftigt, daß nur ein Teil der Sozialhilfebedürftigen

1. Sozialhilfe- bzw. Asylhilfeleistungen nach Kreisen 1980 bis 1994

Leistungsgruppen	Jahr	Stadtverband Saarbrücken	Merzig-Wadern	Neunkirchen	Saarlouis	Saarpfalz-Kreis	St. Wendel	Überörtlicher Träger	SAARLAND
Sozialhilfeleistungen insgesamt in 1 000 DM	1980	57 416,7	9 684,1	19 567,8	21 867,1	14 515,9	6 589,8	102 382,5	232 023,9
	1985	109 743,7	15 982,0	25 493,1	28 819,4	25 066,5	9 950,7	156 866,7	371 922,2
	1990	167 343,9	20 661,0	42 036,4	54 563,9	37 638,3	21 643,4	186 491,8	530 378,7
	1994	247 193,5	35 007,0	70 922,5	72 696,8	58 783,9	35 736,2	295 012,0	815 352,0
Veränderungen 1994 zu 1980 in %		+ 330,5	+ 261,2	+ 262,4	+ 232,4	+ 305,0	+ 442,2	+ 188,1	+ 251,4
Aufwand je Einwohner ¹⁾ in DM	1980	157,12	96,29	129,64	105,14	95,19	72,92	95,88	217,29
	1985	308,69	160,55	173,11	140,16	166,45	110,84	149,64	354,78
	1990	463,97	203,78	282,17	257,29	244,37	232,39	174,25	495,55
	1994	686,30	333,70	471,70	338,54	372,31	373,84	272,23	752,40
Sozialhilfeleistungen für Hilfe zum Lebensunterhalt in 1 000	1980	41 428,5	6 366,7	13 225,7	16 138,1	9 685,8	4 231,3	38,8	91 114,9
	1985	92 291,6	11 774,2	20 939,6	23 784,3	19 956,8	7 340,9	359,2	176 447,7
	1990	142 333,5	15 051,1	34 426,3	46 130,3	29 483,0	16 712,3	-	284 136,4
	1994	215 213,4	28 490,9	60 899,4	62 795,5	49 219,6	29 247,2	4 528,2	450 394,4
Veränderungen 1994 zu 1980 in %		+ 419,5	+ 347,5	+ 360,5	+ 289,1	+ 408,2	+ 591,2	.	+ 394,3
Aufwand je Einwohner ¹⁾ in DM	1980	113,37	63,31	87,62	77,59	63,51	46,82	0,04	85,33
	1985	259,60	118,28	142,19	115,68	132,52	81,77	0,34	168,32
	1990	394,63	148,45	231,08	217,52	191,42	179,44	-	265,48
	1994	597,81	271,58	405,03	292,43	311,73	305,96	4,18	415,62
Sozialhilfeleistungen für Hilfe in besonderen Lebenslagen in DM	1980	15 988,2	3 317,3	6 342,1	5 729,1	4 830,0	2 358,6	102 343,6	140 908,7
	1985	17 425,1	4 207,8	4 553,5	5 034,0	5 109,8	2 609,8	156 507,5	195 474,4
	1990	25 010,4	5 609,9	7 610,1	8 433,6	8 155,3	4 931,1	186 491,8	246 242,3
	1994	31 980,1	6 516,1	10 023,1	9 901,3	9 564,2	6 489,0	290 482,8	364 957,6
Veränderungen 1994 zu 1980 in %		+ 100,0	+ 96,4	+ 58,0	+ 72,8	+ 98,0	+ 175,1	+ 183,8	+ 159,0
Aufwand je Einwohner ¹⁾ in DM	1980	43,75	32,99	42,02	27,55	31,67	26,10	95,84	131,96
	1985	49,09	42,27	30,92	24,48	33,93	29,07	149,29	186,47
	1990	69,34	55,33	51,08	39,77	52,95	52,95	174,25	230,07
	1994	88,79	62,11	66,67	46,11	60,58	67,88	268,06	336,78

1) Im Jahresdurchschnitt.

Entwicklung der Sozialhilfe und AsylbLG-Ausgaben nach Kreisen

Die Entwicklung der Ausgaben der Sozialhilfe und seit 1994 der Leistungen nach dem AsylbLG verlief im Saarland recht unterschiedlich. Bei einer regionalen Betrachtung der diversen Ist-Zahlen und der Steigerungsraten nach Kreisen wird ein klares Stadt-Land-Gefälle zwischen dem Stadtverband Saarbrücken und den übrigen Landkreisen deutlich. Aufgezeigt etwa am Vergleich Stadtverband Saarbrücken zum Land-

nach dieser Unterstützung nachsuchte. Dabei hatte sich ergeben, daß diese Unterstützung nicht bezogen würde zu etwa 40 % von "vollständigen" Familien und zu rund 30 % von älteren Menschen. Das Umfeld dieser Personen war meist eine kleine Gemeinde. Hier wird nach diesen Untersuchungsergebnissen aus unterschiedlichen Gründen weniger Gebrauch von Sozialhilfe gemacht. Mangelnde Informationen ebenso wie der Gedanke, daß "man vom Staat nichts geschenkt haben" möchte sowie eine mögliche "soziale Stigma-

tisierung" zählen zu diesen Gründen. Die Gründe für Sozialhilfegewährung werden seit 1963 in der Empfängerstatistik erfragt; darauf wurde auch in meinem Artikel "Sozialhilfe 1970 bis 1990" (ersch. im Vierteljahresheft 2/92 des Statistischen Landesamtes Saarland) detailliert eingegangen. Deshalb sei an dieser Stelle im Rahmen der Betrachtung der Ausgabenstatistik nur nochmals auf die Probleme der Arbeitslosigkeit, der Zuwanderung aus dem Ausland, der alleinerziehenden Mütter, aber auch auf die Zunahme der Hilfen für die Pflege innerhalb von Einrichtungen und die Eingliederungshilfe für Behinderte verwiesen.

Wesentlich bestimmt von diesen Ursachen sind Höhe und Entwicklung der Bruttoausgaben. So wurden rund 30 % der 815,4 Millionen DM Sozialhilfe- und AsylbLG-Leistungen im Saarland im Stadtverband Saarbrücken ausgegeben. Mit 247,2 Millionen DM war der Stadtverband Spitzenreiter im Jahre 1994, während die übrigen Landkreise zwischen 35,0 Millionen DM (Merzig-Wadern) und 72,7 Millionen DM (Saarlouis) an Bruttoausgaben verzeichneten. Landesweit stiegen die Ausgaben seit 1980 um 251 % oder das Dreieinhalbfache, eine Veränderungsrate die vom Landkreis St. Wendel (+ 442 %), dem Stadtverband Saarbrücken (+ 331 %), dem Saar-Pfalz-Kreis (+ 304 %), dem Landkreis Neunkirchen

Saarbrücken (+ 419 %) wiederum an der Spitze zu finden, gefolgt vom Saar-Pfalz-Kreis (+ 408 %). Die restlichen Kreise liegen unter dem Landesdurchschnitt von 394 %. Je Einwohner hatte der Landkreis Merzig-Wadern mit 272,00 DM die niedrigste und der Stadtverband mit 598,00 DM die höchste Ausgabenquote im Jahre 1994. Die übrigen Landkreise bewegten sich zwischen 292,00 DM und 405,00 DM je Einwohner.

Hilfen in besonderen Lebenslagen

Von den 365 Millionen DM, welche auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen entfielen, zahlte der überörtliche Träger 290,5 Millionen DM. Das sind rund vier Fünftel der Bruttoausgaben. Der Stadtverband Saarbrücken brachte 32 Millionen DM auf, die Landkreise zwischen 6,5 Millionen DM (Merzig-Wadern) und 10 Millionen DM (Neunkirchen). Während sich die Ausgaben beim überörtlichen Träger seit 1980 um das Dreifache erhöhten, wurden beim Stadtverband und im Saar-Pfalz-Kreis Steigerungsraten um 100 % bzw. 98 % ermittelt, in den Kreisen Merzig-Wadern und St. Wendel + 96 % bzw. + 175 %. Der durchschnittliche Ausgabenzuwachs dieser großen Leistungsgruppe betrug landesweit zwischen 1980 und 1994 + 159 % und ist somit um mehr als das zweieinhalbfache gestiegen.

2. Bruttoausgaben je Einwohner in DM 1990 bis 1994

Kreise Träger	1990	1992	1993	1994		
				BSHG	AsylbLG	zusammen
Stadtverband	464	490	609	577	111	688
Merzig-Wadern	204	265	319	220	113	333
Neunkirchen	282	355	414	391	82	473
Saarlouis	257	299	319	256	82	338
Saar-Pfalz	244	285	340	291	81	372
St. Wendel	232	269	318	283	90	373
Örtliche Träger	321	363	432	385	95	480
Überörtliche Träger	174	284	316	267	6	273
SAARLAND	496	647	748	652	101	753

(+ 262 %) und dem Landkreis Merzig-Wadern (+ 261 %) überschritten wurde. Dagegen hatten der Landkreis Saarlouis (+ 232 %) eine unterdurchschnittliche Steigerungsrate zu verzeichnen.

Mit einer Veränderungsrate von rund 188 % lag der überörtliche Sozialhilfeträger ebenfalls deutlich unter dem Landesmittel der Steigerungsraten.

Hilfe zum Lebensunterhalt

1994 wurden 450,4 Millionen DM an HLU gezahlt. Werden die Steigerungsraten der Gesamt-Bruttoausgaben der Kreise für die Hilfe zum Lebensunterhalt ab 1980 verglichen, so sind der Landkreis St. Wendel (+ 591 %) und der Stadtverband

Betrugen die Bruttoausgaben je Einwohner 1990 noch 496 DM, waren es 1994 bereits 753 DM. Dabei hatte der Stadtverband Saarbrücken mit 464 DM bzw. 688 DM je Einwohner sowohl 1990 als auch 1994 die stärkste Ausgabenbelastung je Einwohner, während der Landkreis Merzig-Wadern mit 204 DM bzw. 333 DM die geringsten Ausgaben je Einwohner verzeichnete.

Die größte Zuwachsrate gegenüber 1990 hatte mit 58,2 % der überörtliche Träger zu verkraften, während die Kommunen eine Veränderungsrate von + 51,3 % aufwiesen. Der Ausgabenrückgang des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe gegenüber 1993 um 15,6 % oder 53,3 Millionen DM resultiert daraus,

3. Ausgaben für BSHG-Leistungen 1990 bis 1994 sowie für AsylbLG-Leistungen 1994 nach Trägergruppen und Hilfearten

	BSHG-Leistungen		Veränd. 1992 -1990 in %	BSHG- Leistungen 1993	BSHG	AsylbLG	BSHG + AsylbLG	Veränd. 1994 -1993 in %	Veränd. 1994 -1990 in %
	1990	1992							
Ausgaben insgesamt	530 378,7	698 454,3	+ 31,7	810 998,2	706 450,2	108 901,8	815 352,0	+ 0,5	+ 53,7
Örtliche Träger	343 886,9	391 719,8	+ 13,9	468 638,5	417 412,4	102 927,6	520 340,0	+ 11,0	+ 51,3
Überörtliche Träger	186 491,8	306 734,5	+ 64,5	342 359,7	289 037,8	5 974,2	295 012,0	-13,8	+ 58,2
Laufende Hilfe zum Lebensunterhalt	284 136,4	332 442,1	+ 17,0	397 903,2	357 968,7	92 425,7	450 394,4	+ 13,2	+ 58,5
Hilfe in besonderen Lebenslagen	246 242,3	366 012,2	+ 48,6	413 095,1	348 481,5	16 476,1	364 957,6	-11,7	+ 48,2
dar. Hilfe zur Pflege	118 408,0	175 163,0	+ 47,9	174 598,8	151 579,7	.	.	- 13,2	+ 28,0
Eingliederungshilfe	91 833,8	141 557,0	+ 54,1	183 371,7	165 929,9	.	.	- 9,5	+ 80,7
Krankenhilfe	28 073,4	42 026,5	+ 49,7	44 833,5	22 448,4	.	.	-50,0	- 20,0

daß die Haushaltsmittel des überörtlichen Trägers bereits im Oktober 1994 erschöpft waren. Bereits im Jahre 1993 wurden dem überörtlichen Träger zusätzliche Haushaltsmittel (außerplanmäßig) vom Finanzminister zur Verfügung gestellt, um Überträge aus vorliegenden Jahren aufzufangen. Im Rahmen der Asylbewerberleistungsstatistik ist eine Aufteilung der Hilfen in besonderen Lebenslagen für Ausländerinnen und Ausländer, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, d. h. Asylbewerber, und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer sowie ihre Ehegatten und minderjährigen Kinder nicht möglich. Dennoch ist davon auszugehen, daß es sich bei den 16,5 Millionen DM für Hilfen in besonderen Lebenslagen fast ausschließlich um Krankenhilfe handelt. Nur so ist auch der prozentuale Rückgang der Krankenhilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz gegenüber 1993 zu erklären.

Im folgenden werden die Einzelergebnisse der beiden Statistiken Aufwand für Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vorgestellt.

706 Millionen DM Bruttoausgaben für Sozialhilfe im Saarland 1994

Die Bruttoausgaben für Sozialhilfe beliefen sich im Saarland 1994 nach der neuen Sozialhilfestatistik auf 706,4 Millionen

DM. Ein Vergleich mit dem Sozialhilfeaufwand des Vorjahres ist, wie oben bereits aufgeführt, nicht möglich, da insbesondere Asylbewerber seit November 1993 nicht mehr in die Sozialhilfestatistik einzubeziehen waren. So war für das Jahr 1994 a priori zu erwarten, daß sich ein gravierender Bruch in den Zeitreihen (siehe Tabelle 1) ergeben würde. Daß für die Leistungen an Asylbewerber eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden ist, mußte sich zunächst bei der Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) zeigen. Nach den Ergebnissen der AsylbewLG-Aufwandsstatistik, auf die weiter unten näher eingegangen wird, handelt es sich um einen Betrag in der Größenordnung von gut 92 Millionen DM, der allein bei dieser Hilfeart aus der Sozialhilfestatistik "herausgefallen" ist. Unter diesen Umständen kann es nicht überraschen, daß sich die HLU-Ausgabensumme 1994 gegenüber 1993 gegenüber dem Vorjahresniveau (vgl. Tabelle 3) um knapp 40 Millionen DM reduziert hat. 1993 war bei der Hilfe zum Lebensunterhalt noch ein Anstieg der Bruttoausgaben um fast 20 % oder rund 65 Millionen DM festgestellt worden.

Für die Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL) errechnete sich aus den vorliegenden Daten ein erheblicher Ausgabenerückgang von 15,6 %. Differenziert man hier nach den einzelnen HbL-Hilfearten, der Eingliederungshilfe für Behinderte und

4. Bruttoausgaben für Sozialhilfe sowie Leistungen für Asylbewerber im Saarland 1994 in 1 000 DM

Kreise Träger	Brutto- ausgaben Sozialhilfe zusammen	Davon		Darunter			Brutto- ausgaben Asyl- bewerber	Summe BSHG AsylbLG	Veränderung gegenüber 1993 in %
		außerhalb von Einrichtungen	in	lfd. HLU	Hilfe zur Pflege	Ein- gliederungs- hilfe			
Stadtverband	207 341	172 901	34 440	180 992	8 281	5 863	39 852	247 193	+ 12,1
Merzig-Wadern	23 126	19 679	3 447	18 761	2 430	871	11 881	35 007	+ 5,4
Neunkirchen	58 662	51 547	7 115	50 492	3 599	1 751	12 261	70 923	+ 13,8
Saarlouis	55 130	46 406	8 724	47 225	2 963	2 236	17 567	72 697	+ 5,8
Saar-Pfalz	45 999	39 563	6 436	38 682	2 711	1 728	12 785	58 784	+ 9,7
St. Wendel	27 154	22 527	4 628	21 816	3 191	1 037	8 582	35 739	+ 18,0
Örtliche Träger zus.	417 412	352 622	64 790	357 969	23 176	13 488	102 928	520 340	+ 11,0
Überörtliche Träger	289 038	18	289 020	-	128 404	152 442	5 974	295 012	-13,8
SAARLAND	706 450	352 640	353 810	357 969	151 580	165 930	108 902	815 352	+ 0,5

der Hilfe zur Pflege, gingen die Ausgaben der Sozialhilfeträger 1994 im Vergleich zum Vorjahr um 9,5 % bzw. 13,2 % zurück.

Ebenso läßt sich durchaus nachvollziehen, daß man bei der Unterscheidung nach Hilfen "außerhalb von Einrichtungen" und Hilfen "in Einrichtungen" zu ähnlichen Veränderungsdaten gelangt. Die außerhalb von Einrichtungen gewährten Sozialhilfeleistungen haben sich von 404,2 auf 352,6 Millionen DM verringert (-12,8 %), ebenso hat sich der Aufwand für Hilfen in Einrichtungen 1994 um 53 Millionen DM (- 13,0 %) auf 353,8 Millionen DM verringert. Der Anteil der Leistungen in Einrichtungen an den Gesamtausgaben ist dadurch mit jeweils rund 50 % in etwa gleich geblieben.

Fast 16 % der Bruttoausgaben konnten durch Einnahmen der Sozialhilfeträger gedeckt werden, die sich im wesentlichen aus Erstattungen Dritter, insbesondere von anderen Sozialleistungsträgern zusammensetzen. Damit belief sich die Nettoausgaben der Sozialhilfe 1994 auf 595,5 Millionen DM gegenüber 696,6 Millionen DM im Jahre 1993. Daß auch hier ein Vergleich mit dem Sozialhilfeaufwand des Vorjahres nicht möglich ist, wurde bereits oben erläutert. Insgesamt fiel 1994 die Hälfte des Bruttoaufwandes für Sozialhilfe, das waren 358 Millionen DM, auf die Hilfe zum Lebensunterhalt. Für Hilfen in besonderen Lebenslagen wurden knapp 350 Millionen DM verausgabt. Größter Ausgabenposten war die Eingliederungshilfe für Behinderte mit 166 Millionen DM, die größtenteils (91,6 %) in Einrichtungen verausgabt wurde. An 2. Stelle dieser vielfältigen Hilfeformen stand die Hilfe zur Pflege mit 152 Millionen DM, wovon 85 % in Einrichtungen, meistens Alten- und Pflegeheime, flossen.

Fast 110 Millionen DM für Leistungen nach dem AsylbLG

Das Erhebungskonzept der AsylbLG-Aufwandsstatistik stimmt im wesentlichen mit dem der Sozialhilfestatistik überein. So beschränkt sich die AsylbLG-Statistik ebenfalls auf den Nachweis der Leistungsaufgaben; die mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes verbundenen Verwaltungskosten werden nicht erhoben. Weitere Hinweise zur AsylbLG-Aufwandsstatistik finden sich in den Vorbemerkungen (s. o.).

Die örtlichen Träger - dies sind wie bei der Sozialhilfe die kreisfreien Städte und Landkreise - wendeten im Jahr 1994 für Asylbewerber und vollziehbar zur Ausreise verpflichtete Ausländer sowie deren Familienangehörige brutto 102,9 Millionen DM auf. Daneben wurden vom Land für die Landesaufnahmestelle Lebach 5,9 Millionen DM geleistet. Demnach hatten die AsylbLG-Leistungen der örtlichen Träger und des Landes 1994 im Saarland ein Gesamtvolumen von 108,9 Millionen DM.

Die Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beinhalten in der Regel eine Einschränkung des Leistungs-niveaus gegenüber dem Bundessozialhilfegesetz. Die Kürzungen wurden vom Gesetzgeber als vertretbar angesehen, wenn

davon auszugehen ist, daß sich Ausländer nur kurze Zeit in Deutschland aufhalten. An die Stelle der Hilfe zum Lebensunterhalt treten hier die Grundleistungen durch die der notwendige Bedarf an Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheits- und Körperpflege sowie Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts gedeckt werden soll. Für diese Grundleistungen wurden 1994 gut 9,1 Millionen DM aufgewendet. Bei den Grundleistungen wird danach differenziert, ob es sich um Sachleistungen gehandelt hat oder eine andere Form der Leistungsgewährung (Wertgutscheine, Geldleistungen) gewählt wurden. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Form der Leistung	Bruttoausgaben in Tsd. DM	Anteil in %
Sachleistungen	510,4	5,6
Wertgutscheine	41,3	0,5
Geldleistungen für persönliche Bedürfnisse	701,0	7,7
Geldleistungen für Lebensunterhalt	7 845,6	86,2

Neben den Grundleistungen werden gemäß § 4 AsylbLG Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt gewährt. Die Ausgaben hierfür summierten sich 1994 zu 5,3 Mio. DM. Weit geringer war dagegen der finanzielle Aufwand der Träger für die Bereitstellung von Arbeitsgelegenheiten (§ 5 AsylbLG) oder für sonstige Leistungen (§ 6 AsylbLG). Sonstige Leistungen kommen nur in Betracht, wenn sie im Einzelfall dringend erforderlich sind, beispielsweise aus gesundheitlichen Gründen oder wegen besonderer Bedürfnisse von Kindern.

Leistungen in besonderen Fällen überwiegen

Von den Leistungseinschränkungen ausgenommen sind die in § 2 AsylbLG - Leistungen in besonderen Fällen - genannten Personengruppen: Asylbewerber/innen, die seit mindestens einem Jahr auf eine Entscheidung über ihren Asylantrag warten, und Ausländer/innen, die eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Abreise oder ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Diese beiden Gruppen werden hinsichtlich des Leistungsanspruchs den Sozialhilfeempfängern gleichgestellt.

Die Ergebnisse der AsylbLG-Statistik besagen, daß die Leistungen in besonderen Fällen gemäß § 2 AsylbLG im Jahr 1994 rund 85 % der Gesamtausgaben ausmachten. Demnach war nur eine Minderheit der Ausländer von den Kürzungen betroffen. Der hohe Anteilswert ist durchaus plausibel, da sich viele ausländische Leistungsberechtigte bereits längere Zeit in Deutschland aufhalten. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte jahrelang hohe Zugangszahlen gemeldet, bevor sich die Zuwanderung aus dem Ausland im Laufe des Jahres 1993 aufgrund der Asylrechtsreform signifikant abgeschwächt hat.

Bei den Leistungen in besonderen Fällen wird zwischen HLU- und HbL-Leistungen unterschieden. Auf die in der Sozialhilfestatistik übliche weitere Untergliederung nach laufend gewährten und einmaligen HLU-Leistungen bzw. nach einzelnen HbL-Hilfearten ist hier verzichtet worden. Während ein hoher Prozentsatz der BSHG-Ausgaben auf die Hilfe in besonderen Lebenslagen entfällt, spielen die gemäß § 2 AsylbLG gewährten HbL-Leistungen eine untergeordnete Rolle; der Schwerpunkt liegt eindeutig bei der Hilfe zum Lebensunterhalt. Unter den HbL-Leistungen dürften Aufwendungen für die Krankenhilfe dominieren.

Nur 4,5 % der AsylbLG-Leistungen durch Einnahmen gedeckt

Wie bei der Sozialhilfestatistik werden in der AsylbLG-Aufwandsstatistik ausschließlich Ausgaben und Einnahmen erfaßt, die unmittelbar mit der Leistungsgewährung in Zusammenhang stehen. Erstattet ein Träger Aufwendungen, die einem anderen Träger entstanden sind, trifft diese Bedingung nicht zu; Erstattungsbeträge werden weder auf der Ausgabe- noch auf der Einnahmeseite berücksichtigt. Für Fragestellungen, die den Zahlungsverkehr zwischen öffentlichen Haushalten betreffen, muß die Finanzstatistik zu Rate gezogen werden.

Die den Bruttoausgaben gegenzurechnenden Einnahmen summierten sich 1994 zu 4,9 Mio. DM. Bezieht man diesen Betrag auf die Gesamtausgaben (108,9 Mio. DM), errechnet sich ein Anteil von 4,5 %. Bei den Sozialhilfeträgern machte der Anteil der Einnahmen 1994 immerhin 16 % aus. Die Gründe für die relativ geringen Einnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegen auf der Hand. In den Zentralen Anlaufstellen fielen so gut wie keine Einnahmen an.

Für den Saldo aus Bruttoausgaben und Einnahmen wird wie in der Sozialhilfestatistik der Begriff "reine Ausgaben" verwendet. Im Jahr 1994 betragen die reinen Ausgaben für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz insgesamt 104,0 Mio. DM.

Finanzielle Belastung von Land und Kommunen innerhalb von 4 Jahren um 275 Millionen DM gestiegen

In der nachstehenden Aufstellung sind für die Jahre bis einschließlich 1993 die reinen Ausgaben der Sozialhilfeträger aufgeführt. Der für 1994 angegebene Betrag stellt die Summe der reinen Ausgaben für BSHG- und für AsylbLG-Leistungen dar.

Jahr	Reine Ausgaben	1990 = 100
1990	424,9 Mio. DM	100
1991	446,7 Mio. DM	105
1992	596,8 Mio. DM	140
1993	696,6 Mio. DM	164
1994	699,5 Mio. DM	165

Nachdem für die Sozialhilfeausgaben bereits in den 80er Jahren wiederholt hohe Zuwachsraten registriert worden waren, sind die Ausgaben seit 1990 weiter drastisch gestiegen. 1992 lag die finanzielle Belastung von Land und Kommunen bereits um rund 172 Mio. DM über dem Niveau des Jahres 1990. Das bedeutete einen Anstieg um vier Zehntel in zwei Jahren (+ 40,5 %). Im Jahr 1994 summierten sich die reinen Ausgaben für BSHG- und AsylbLG-Leistungen zu fast 700 Mio. DM. Somit hat sich die Belastung der öffentlichen Haushalte im Saarland zwischen 1992 und 1994 erneut um knapp 103 Mio. DM erhöht.